

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 427 • 3 August 2010

Die OECD hat am 22. Juli 2010, die überarbeitete Version der Kapitel I – III. der OECD Transferpreis – Richtlinien für multinationale Unternehmungen und für Steuerbehörden.

Überarbeitete OECD Transferpreis Richtlinien

Kontakte:

Russell W. Lambert
Partner, Service Line Leader
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

János Kelemen
Partner
E-mail: janos.kelemen@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9310

Zaid Sethi
Partner
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Diese Publikation wurde ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit Haftung oder Garantien, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und PricewaterhouseCoopers Kft. und Réti, Antall & Madl Landwell, ihre Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2010 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.

Die OECD hat am 22. Juli 2010, nach Abstimmungen von mehreren Jahren die überarbeitete Version der Kapitel I – III. der OECD Transferpreis – Richtlinien für multinationale Unternehmungen und für Steuerbehörden. (im Weiteren: „OECD Transferpreis – Richtlinien“) verabschiedet.

Die neuen Empfehlungen befassen sich ausführlich mit dem Gebrauch der verschiedenen Transferpreisbildungsmethoden und legen noch mehr Wert auf die Prüfung der Vergleichbarkeit der Geschäfte.

Die OECD hat wieder betont, dass die „Methode des üblichen Marktpreises“ die geeignetste und zuverlässigste ist, um festzustellen, in welchem Land ein Einkommen versteuert werden soll.

Die markanteste Änderung der Kapitel I – III. der Transferpreis – Richtlinien ist, dass sie die Hierarchie zwischen den traditionellen Methoden und den Methoden der Gewinnbasis gestrichen hat, d. h. eine Methode auf Nettogewinnbasis eines Geschäftes ist gleichwertig mit der Methode des Kosten- und Gewinnfaktors oder mit der Methode des Vergleichs der unabhängigen Preise. Bei der Bestimmung des üblichen Marktpreises wird die frühere Regel der Hierarchie der Methoden von der Regel der sog. „bestgeeigneten Methode“ („most appropriate method“) abgelöst, - ergänzt noch damit, dass die Prüfung der Vergleichbarkeit bei den Analysen eine größere Betonung bekommt.

Allerdings wird bei der Bestimmung des üblichen Marktpreises die Vorstellung einer klaren und zuverlässigen Wirtschaftsanalyse in den Registern der

Gesellschaft eine eindeutige Anforderung, die von der Steuerbehörde auch geprüft werden kann.

Die frühere Version der OECD Transferpreis – Richtlinien hat 5 Faktoren herausgehoben – Charakter der Produkte und Dienstleistungen, funktionelle Analyse, Vertragsbedingungen, wirtschaftliche Umstände sowie Geschäftsstrategie - als Bestimmungselemente der Vergleichbarkeit. Die neuen Empfehlungen stellen neben den fünf Faktoren einen Ablauf von 9 Schritten vor („The 9 Step Process“), wobei seine Anwendung eine Hilfe bei der Zusammenstellung der Vergleichsanalyse sein kann. Die neue Transferpreis – Richtlinie der OECD hat zwar den Ablauf der 9 Schritte empfohlen, aber seine Praxis ist nicht bindend.

Mit dem „Vorrücken“ der Nettogewinnmethode („TNMM“) geben die modifizierten Richtlinien eine ausführlichere Anweisung bezüglich der Bestimmung und Anwendung der verschiedenen Ergebnismesszahlen.

Weiterhin liefert das Kapitel eine ausführlichere Anweisung bezüglich des Anwendungsbereichs der Gewinnteilungsmethode („Profit Split“), aber ihre Verwendung muss weiterhin vorsichtig und mit Umsicht praktiziert werden.

Falls Sie noch Fragen zu den oben dargestellten Sachverhalten haben, wenden Sie sich bitte an Frau Anita Mekler (Tel: +36 1 461 9372, E-Mail: anita.mekler@hu.pwc.com).